

Satzung der djo-Deutsche Jugend in Europa Bundesverband e. V.

Präambel

Unser Jugendverband wurde am 08. April 1951 als „Deutsche Jugend des Ostens (DJO)“ von jungen Heimatvertriebenen und Flüchtlingen gegründet. Die Kenntnisse und Erfahrungen jahrhundertelangen Zusammenlebens von Deutschen mit anderen Völkern und Volksgruppen in Mittel- und Osteuropa sowie die Erfahrungen und Erlebnisse von Flucht und Vertreibung am Ende des grauenvollen Zweiten Weltkrieges bestimmten den Wunsch, einen Beitrag zu einem dauerhaften Frieden und zur Versöhnung der Völker, im besonderen Mittel- und Osteuropas zu leisten.

Der europäischen Einigung fühlt sich unser Verband seit seiner Gründung besonders verpflichtet. Mit dem Wandel der bundesdeutschen Gesellschaft und der Mitgliederstruktur wuchsen der DJO-Deutsche Jugend in Europa neue Aufgaben zu. Dies dokumentiert sich unter anderem durch die Änderung der Satzung während des 20. Bundesjugendtages am 24. März 1974. Hier wurde der Name in "DJO-Deutsche Jugend in Europa" erweitert.

Seit seiner Gründung hat sich unser Jugendverband für die Einheit Deutschlands eingesetzt. Nach dem Erreichen der staatlichen Einheit wird uns die innere Einheit auch weiter eine Aufgabe bleiben. Im September 1990 schlossen wir uns mit dem bei der Demokratisierung in der DDR entstandenen Jugendbund Deutscher Regenbogen zusammen. Angesichts der grundlegenden Veränderungen der europäischen Nachkriegsordnung schrieben wir am 10.10.1992 unsere Satzung fort, um so ein Zeichen für die Zukunft unseres Verbandes zu setzen.

Vor dem Hintergrund seiner Entstehungsgeschichte erweiterte unser Jugendverband während des Bundesjugendtages am 29.03.2003 sein Aufgabenfeld, in dem er sich mit einer neuen Satzung für nichtdeutsche Zuwandererverbände öffnete. Entsprechend der Wünsche der Gliederungen und in Umsetzung langjähriger Praxis arbeitet die djo-Deutsche Jugend in Europa, Bundesverband e. V. zukünftig als Dachverband eigenständiger Gliederungen.

§ 1**Name und Sitz**

Der Jugendverband führt den Namen „djo-Deutsche Jugend in Europa, Bundesverband e.V.“. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2**Ziele**

1. Die djo-Deutsche Jugend in Europa ist ein bundesweit tätiger, freiheitlich-demokratischer, überparteilicher und überkonfessioneller Kinder- und Jugendverband. Sie achtet und wahrt die Glaubensgrundsätze jedes Einzelnen.

Die Schwerpunkte ihrer Arbeit liegen in der außerschulischen Bildungsarbeit, Freizeitgestaltung, Kulturarbeit und in der internationalen Begegnung. Zu diesem Zweck betreibt die djo-Deutsche Jugend in Europa Jugendfreizeit- und Bildungsstätten in Bahratal, Landkreis Sächsische Schweiz und Sahlenburg, Landkreis Cuxhaven.

Ihre Arbeit trägt mit dazu bei, Kinder und Jugendliche zu kritikfähigen, verantwortungsbewussten und Verantwortung übernehmenden Mitmenschen unserer Gesellschaft zu erziehen.

Voraussetzung dafür ist eine Erziehungsarbeit, die den Menschen in seiner Würde und Freiheit in den Mittelpunkt stellt.

Sie will die Belange, Anliegen und Interessen von Kindern und Jugendlichen deutlich machen und vertreten.

2. Die djo-Deutsche Jugend in Europa sieht in den Fragen der Menschenrechte und dem Problem der Flüchtlinge und Vertriebenen in aller Welt eine besondere Aufgabe. Sie tritt für eine weltweite Friedensordnung ein, in der

- das Selbstbestimmungsrecht der Völker,
- das Recht auf die Heimat,
- ein völkerrechtlich verankertes Verbot von Massenvertreibungen,
- die weiteren Normen des Völkerrechts und
- die Sicherung der wirtschaftlichen und sozialen Existenzgrundlagen eines jeden Volkes Handlungsmaßstab bei der Lösung von Konflikten sind.

3. Besonderes Anliegen der djo-Deutsche Jugend in Europa ist die kulturelle Kinder- und Jugendarbeit. Sie soll

- zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen beitragen,
- Kenntnisse über die deutschen und europäischen Kulturen vermitteln und zur geistigen Auseinandersetzung mit ihr befähigen,

- die Kulturleistungen der Deutschen aus den historischen deutschen Ostprovinzen und den östlichen und südöstlichen deutschen Siedlungsgebieten erhalten, pflegen und weiterentwickeln,
- helfen, die Kulturen der Nachbarvölker und Volksgruppen kennen zu lernen und deutsche Kultur im Ausland darzustellen, um so Vorurteile abzubauen und das gegenseitige Verständnis zu fördern.

4. Die djo-Deutsche Jugend in Europa bekennt sich zum Zusammenschluss Europas auf föderativer Grundlage.

Ihr Anliegen ist dabei, junge Menschen zu Brücken zwischen den Menschen, Volksgruppen und Völkern werden zu lassen, um

- gegenseitiges Kennenlernen zu ermöglichen und zu fördern,
- unterschiedliche Wertvorstellungen zu tolerieren,
- gegenseitige Hilfe zu leisten,
- Toleranz und Partnerschaft mit Menschen, Volksgruppen und Völkern unterschiedlichster ethnischer, religiöser, sozialer, wirtschaftlicher und weltanschaulicher Herkunft zu fördern.

5. Die djo-Deutsche Jugend in Europa bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, zur Charta der deutschen Heimatvertriebenen, der europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte, zur Genfer Flüchtlingskonvention und zur Charta der Vereinten Nationen.

§ 3

Zweck

1. Zwecke des Verbandes sind:

- die Förderung der Jugendarbeit
- die Förderung der Völkerverständigung, insbesondere der Toleranz gegenüber Völkern und Volksgruppen auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechtes
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere durch entwicklungspolitische Bildungs- und Informationsarbeit sowie entwicklungspolitische Zusammenarbeit.

2. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendarbeit verwirklicht.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des djo-Bundesverbandes sind:

1. Gliederungen
2. Fördernde Mitglieder

3. Ehrenmitglieder

Der djo-Bundesverband ist ein Dachverband. Mitglieder als Gliederungen sind Personenzusammenschlüsse, die der djo beigetreten sind und deren Mitgliedschaft der Bundesjugendtag auf Empfehlung des Bundesvorstandes zugestimmt hat. Bundesgruppen, die sich in einer Sammelvertretung zusammengeschlossen haben, bleiben Mitglieder des djo-Bundesverbandes.

Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen und Organisationen werden, die den Bundesverband oder seine Gliederungen unterstützen.

Ehrenmitglieder werden vom Bundesjugendtag auf Vorschlag des Bundesvorstandes ernannt.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des Bewerbers durch Beschluss des Bundesjugendtages. Zu einem Aufnahmeantrag eines Personenzusammenschlusses gibt der Bundesvorstand eine befürwortende oder eine ablehnende Empfehlung ab, die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Bundesjugendtag mit der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Über die Aufnahme von Fördernden Mitglieder und Ehrenmitgliedern entscheidet der Bundesvorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages mit Begründung durch eine Gliederung oder durch Beschluss des Bundesvorstandes selbst. Eine Ehrenmitgliedschaft kann mit Zustimmung des Bundesvorstandes auch vom Bundesjugendtag verliehen werden.

(2) Die Mitgliedschaft von Gliederungen endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Bundesjugendtages mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten. Gegen diesen Bescheid kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde beim Schiedsgericht eingelegt werden. Dieses entscheidet nach Anhörung des Betroffenen endgültig. Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern und Fördernden Mitgliedern wird analog zum Verfahren bei ordentlichen Mitgliedern beendet.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Alle Gliederungen der djo gem. § 4 Nr. 1 der Satzung unterliegen einer Beitragspflicht. Die Höhe der Beiträge an den djo-Bundesverband wird vom Bundesbeirat festgesetzt.

§ 7**Gliederung**

Der Bundesverband gliedert sich in

1. die djo-Landesverbände als regionale Gliederungen,
2. die djo-Bundesgruppen als landsmannschaftliche Bekenntnisgliederungen, als Volksgruppenvereinigungen und als Migrantenselbstorganisationen. djo-Bundesgruppen mit gleicher oder annähernd gleicher Zielgruppe müssen eine Sammelvertretung bilden. Eine Entscheidung darüber obliegt dem Bundesjugendtag. Die Bildung der Sammelvertretung ist dem Bundesvorstand durch Vorlage einer gemeinsamen Vereinbarung drei Monate nach dem entsprechenden Beschluss des Bundesjugendtages schriftlich nachzuweisen. Nur landesweit tätige Gruppen können nicht Mitglied im Bundesverband werden.

§ 8**Organe**

Die Organe des djo-Bundesverbandes sind:

1. der Bundesjugendtag
2. der Bundesbeirat
3. der Bundesvorstand
4. der Geschäftsführende Bundesvorstand

§ 9**Bundesjugendtag**

- (1) Der Bundesjugendtag besteht aus
 1. 72 Delegierten der Landesverbände, Bundesgruppen und Sammelvertretungen als stimmberechtigte Mitglieder
 2. Ehrenmitgliedern und Gästen
- (2) Die Aufteilung der Delegiertenstimmen erfolgt auf Vorschlag des djo-Bundesvorstands durch den Bundesbeirat.
- (3) Jeder Delegierte kann außer seiner nur eine weitere Stimme aus seiner Gliederung oder Sammelvertretung wahrnehmen, sofern er hierzu schriftlich bevollmächtigt ist.
- (4) Der Bundesjugendtag tagt jährlich.

(5) Er ist vom Bundesvorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Aufteilung der Delegiertenstimmen auf die Gliederungen mindestens vier Wochen vorher einzuberufen. Er muss auch außerordentlich einberufen werden, wenn ein Drittel der Delegierten des letzten Bundesjugendtages es verlangt. Der Bundesjugendtag wählt sich für jede Tagung einen Vorsitzenden.

(6) Aufgaben des Bundesjugendtages sind insbesondere:

1. Beratung des Bundesvorstandes
2. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Entlastung des Bundesvorstandes
3. Wahl des Vorsitzenden des Bundesjugendtages
4. Wahl des Geschäftsführenden Bundesvorstandes
5. Wahl der Beisitzer, der Kassenprüfer und des Schiedsgerichts
6. Beschlussfassung über die Neuaufnahme von Gliederungen
7. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Bundesverbandes

§ 10

Bundesbeirat

(1) Der Bundesbeirat besteht aus den Vorsitzenden der Landesverbände und Bundesgruppen, oder deren Vertretern. Jede Gliederung hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. Der Bundesbeirat wird vom Bundesvorstand einberufen und vom Bundesvorsitzenden geleitet.

(2) Aufgaben des Bundesbeirates sind insbesondere:

1. Beratung des Bundesvorstandes
2. Genehmigung des Haushaltsplanes
3. Festsetzung des Beitrages und der Bundesumlagen
4. Festlegung des Delegiertenschlüssels des Bundesjugendtages

(3) Der Bundesbeirat beschließt mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Immobiliengeschäfte des Bundesverbandes bedürfen der Zustimmung von 3/4 der Mitglieder des Bundesbeirates.

§ 11

Bundesvorstand

Der Bundesvorstand besteht aus

1. dem Geschäftsführenden Bundesvorstand
2. bis zu fünf Beisitzern

Dem Bundesvorstand obliegt die Entscheidung über Inhalte, Aktionen und Maßnahmen des Bundesverbandes. Er kann Referenten und Arbeitskreise für bestimmte Aufgaben einsetzen und abberufen.

§ 12

Geschäftsführender Bundesvorstand

Der Geschäftsführende Bundesvorstand besteht aus:

1. bis zu zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
2. bis zu drei Stellvertretern
3. dem Schatzmeister

Dem Geschäftsführenden Bundesvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Bundesjugendtages, des Bundesbeirates und des Bundesvorstandes sowie die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter. Er bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 13

Rechte und Pflichten der hauptamtlichen Mitarbeiter

Die Rechte und Pflichten des Bundesgeschäftsführers und der weiteren Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle sind in einer Geschäftsordnung für die Bundesgeschäftsstelle festzulegen.

Der Bundesgeschäftsführer ist dem Bundesvorsitzenden verantwortlich, er ist der Dienstvorgesetzte der weiteren Mitarbeiter in der Geschäftsstelle.

§ 14

Gemeinsame Vorschriften für die Bundesorgane

(1) Ein satzungsgemäß einberufener Bundesjugendtag ist immer beschlussfähig. Die übrigen Gremien des Bundesverbandes sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sind.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht kann nur von ordentlichen Mitgliedern seiner eigenen Gliederung ab 14 Jahren ausgeübt werden. Sonderregelungen sind mit Zustimmung des Bundesvorstandes möglich.

(3) Beschlüsse und Wahlen bedürfen, soweit für einzelne Organe nichts anderes festgelegt ist, der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung des Bundesverbandes ist eine Mehrheit von 3/4 der satzungsgemäß Stimmberechtigten erforderlich.

(4) Über Beschlüsse und Wahlen der Organe des Bundesverbandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem jeweiligen Vorsitzenden und einem zu bestellenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(5) Die Beschlüsse des Bundesjugendtages binden die Mitglieder, Gliederungen und Organe des Bundesverbandes.

§ 15

Kassenprüfer

Der Bundesjugendtag wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzmann, die weder Mitglied des Bundesvorstandes noch des Schiedsgerichts sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben das Finanz- und Kassengebaren des Bundesverbandes zu prüfen und dem Bundesjugendtag darüber Bericht zu erstatten.

§ 16

Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei ständigen Ersatzleuten, die alle mindestens 25 Jahre alt sein müssen.

Sämtliche Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht Mitglied des Bundesvorstandes und Kassenprüfer sein.

Die sachliche Zuständigkeit des Schiedsgerichtes wird durch die Schiedsordnung des Bundesverbandes geregelt.

§ 17

Amtszeit

Auf die Dauer von zwei Jahren werden gewählt:

1. der Bundesvorstand
2. der Geschäftsführende Bundesvorstand
3. die Kassenprüfer des Bundesverbandes
4. das Schiedsgericht

§ 18 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verband darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstands und für den Verein in sonstiger Weise Tätige können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Diese darf nicht unangemessen hoch sein.
5. Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes je zur Hälfte an die Deutsche Stiftung für UNO - Flüchtlingshilfe e.V. und die Friedlandhilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 20 **Bindung der Gliederungen an die Bundessatzung**

Die Landesverbände, Bundesgruppen und Sammelvertretungen geben sich eigene Satzungen oder Jugendordnungen. Diese Satzungen und Jugendordnungen dürfen der Bundessatzung nicht widersprechen.

§ 21

Rechtsnachfolge

Die djo-Deutsche Jugend in Europa e.V. ist Rechtsnachfolgerin der Deutschen Jugend des Ostens (DJO) - Bundesverband e.V. Die Namensänderung und Neugliederung ergeben sich aus der gegenwärtigen Struktur des djo-Bundesverbandes. Hiermit wird der Verband nicht aufgelöst oder aufgegeben, noch fällt sein bisheriger Zweck weg.

Die djo-Deutsche Jugend in Europa e.V. tritt ohne Ein- und Beschränkung in die Rechte und Pflichten der Deutschen Jugend des Ostens (DJO) - Bundesverband e.V. ein. Rechtsverbindlich sind hierin einbezogen die Mitglieder des Bundesverbandes der djo, deren Gliederungen und Angehörige.

§ 22

Redaktionelle Änderungen

Redaktionelle Änderungen der Satzung auf Verlangen des Registergerichtes und anderer Behörden können vom Bundesvorstand ohne Beschluss des Bundesjugendtages vorgenommen werden.

§ 23

Inkrafttreten

Satzungsänderungen treten mit ihrer Annahme durch den Bundesjugendtag sofort in Kraft.

§ 24

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, soll nicht die gesamte Satzung unwirksam sein, sondern es soll die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzt werden, die ihrem inhaltlichen und wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Bonn – Bad Godesberg, den 24. März 1974

beschlossen: 20. Bundesjugendtag der DJO

1. Änderung

beschlossen: 23. Bundesjugendtag der DJO
Oberwesel, den 30. April 1977

2. Änderung

beschlossen: 32. Bundesjugendtag der DJO
Berlin, den 31. Oktober 1987

3. Änderung

beschlossen: 37. Bundesjugendtag der DJO
Duderstadt, den 31. Januar 1993

4. Änderung

beschlossen: 48. Bundesjugendtag der djo-Deutsche Jugend in Europa
Bahratal, den 29. März 2003

5. Änderung

beschlossen: 55. Bundesjugendtag djo-Deutsche Jugend in Europa
Berlin, den 20. März 2010

6. Änderung

Beschlossen: 60. Bundesjugendtag djo-Deutsche Jugend in Europa
Duderstadt, den 22. März 2015